

Runderlass-Entwurf Stand 04.06.2018

Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 2 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.4.2015 (GVBl. LSA S. 170) ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24. Untere Landesentwicklungsbehörden sind gemäß § 2 Abs. 3 LEntwG die Landkreise und kreisfreien Städte.

1.2 Der grundsätzliche fachliche Austausch zwischen der obersten und den unteren Landesentwicklungsbehörden bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

1.3 Im Sinne einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich die oberste und die unteren Landesentwicklungsbehörden grundsätzlich über ihnen jeweils außerhalb des normalen Geschäftsgangs zur Kenntnis gelangten Planungen und Maßnahmen.

1.4 Der gesamte Postaustausch soll grundsätzlich elektronisch erfolgen. Der Austausch von Planunterlagen, deren Zustellung elektronisch nicht ermöglicht werden kann, erfolgt weiterhin in Papierform.

2. Landesplanerische Abstimmung und Stellungnahme

2.1 Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 LEntwG ist die oberste Landesentwicklungsbehörde für die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zuständig. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG ist sie von den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts möglichst frühzeitig über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu unterrichten. Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit ist eine unabdingbare Voraussetzung im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der landesplanerischen Abstimmung und obliegt ausschließlich der obersten Landesentwicklungsbehörde.

2.2 Die oberste Landesentwicklungsbehörde entscheidet gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG innerhalb von vier Wochen ab Eingang der vollständigen erforderlichen Unterlagen über die Art der landesplanerischen Abstimmung. Rechtliche Grundlage für die Beurteilung der eingereichten Unterlagen sind das ROG, das LEntwG und die wirksamen Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, Regionale Entwicklungspläne, Regionale Teilgebietsentwicklungspläne und sachliche Teilpläne).

2.3 Entscheidet die oberste Landesentwicklungsbehörde, dass die mitgeteilte Planung oder Maßnahme nicht raumbedeutsam ist, ergeht eine Mitteilung an die öffentliche Stelle oder die Person des Privatrechts, dass eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG nicht erforderlich ist. Diese

Mitteilung erhalten die zuständige untere Landesentwicklungsbehörde und die betroffene Regionale Planungsgemeinschaft unverzüglich nach Abgang zur Kenntnis.

2.4 Stellt die oberste Landesentwicklungsbehörde die Raumbedeutsamkeit der mitgeteilten Planung/Maßnahme fest, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung. Wirksam gewordene Ziele sind zu beachten und werden Inhalt der landesplanerischen Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde. Für die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gelten die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 2.5.

2.5 Die Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde enthalten grundsätzlich den Hinweis zur Einstellung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung, so auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Landes- und Regionalplanung. Dem Planungsträger oder der öffentlichen Stelle, welche die landesplanerische Abfrage vorgenommen hat, wird mitgeteilt, dass bei in Aufstellung befindlichen Zielen der Landes- und Regionalplanung der jeweils zuständige Träger der Raumordnung zu beteiligen ist. Zuständiger Träger für die Aufstellung der Landesentwicklungsplanung ist die oberste Landesentwicklungsbehörde, für die Regionale Entwicklungsplanung die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 LEntwG in Regionalen Planungsgemeinschaften erledigen.

2.6. Die landesplanerische Stellungnahme wird der zuständigen unteren Landesentwicklungsbehörde unverzüglich nach Abgang übersandt.

3. Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden

3.1 Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LEntwG obliegt den unteren Landesentwicklungsbehörden die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen. Die Stellungnahmen sollen sich in der Regel schwerpunktmäßig auf die Planungen auf Landkreisebene und die Besonderheiten des jeweils zu beurteilenden Einzelfalls beziehen. Angesprochen sind hier vor allem Darlegungen von Hintergründen für bestimmte regionalplanerische Festlegungen im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan. Eine Wiederholung von Inhalten, die Gegenstand der landesplanerischen Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde sind, ist im Sinne der Adressaten der Stellungnahme zu vermeiden. Die landesplanerische Feststellung zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung obliegt ausschließlich der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ziffer 2.1).

3.2 Die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden sind je nach vorlegender öffentlicher Stelle, Person des Privatrechts oder Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde mit einem der beiden folgenden Hinweise abzuschließen:

3.2.1 Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts

„Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde, Referat 24, MLV LSA, Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr.

10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG.“

3.2.2 Planungen und Maßnahmen im Anzeige- oder Genehmigungsverfahren

„Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- bzw. Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG.“

Mit Abgang der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde erhält die oberste Landesentwicklungsbehörde und die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft diese ebenfalls zur Kenntnis.

3.3 Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung für Vorhabenträger und Gemeinden sind in der Regel die nachfolgenden Planungen/Maßnahmen von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 LEntwG bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen:

- Ersatzneubauten/Erweiterungen am selben Ort, maximale Vergrößerung 50 % mit Ausnahme von Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO, Zulassungen auf der Grundlage von Befreiungen und für Intensivtierhaltungsanlagen
- Anlagen zur Nutzung von Windenergie bis/gleich 50 m Höhe (größte Höhe der Anlage) in einer Konzentration bis 2 Anlagen, soweit keine weiträumigen Sichtachsen gestört werden
- Bündelung von Leitungen in eine bestehende Infrastruktur (z. B. Verlegung der Leitung in die Straße)
 - innerörtlich unbegrenzt
 - außerörtlich bis 3,0 km
- gewässerbauliche Maßnahmen an bestehenden gewässerbaulichen Anlagen
- straßenbauliche Anlagen nach **Anlage 1**
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken für Flurstücke ohne Gleisanlagen, von Gebäudeflächen/Flurstücken innerörtlich
- Neubau, Ersatz, Abbruch von technischen Anlagen der Bahnanlagen
- geringfügige Änderungen/Ergänzungen des Bodenabbaus/Bergbaus und der Rekultivierung

- Waldumwandlungen bis 3 ha, soweit keine Erfordernisse der RO betroffen sind
- Erstaufforstungen bis 3 ha, soweit keine Erfordernisse der RO betroffen sind
- Richtfunkanlagen bis 50 m Höhe, soweit keine weiträumigen Sichtachsen gestört werden
- Fördermittel für innerörtliche Maßnahmen, die baugenehmigungsfrei oder planungsrechtlich nach §§ 30/34 BauGB zulässig sind
- sonstige städtebauliche Satzungen nach **Anlage 2**
- Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzung und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkaufsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel
- Bebauungsplan-Ergänzungen, ausgenommen sind Erweiterungen des Geltungsbereiches > 1 ha und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel
- Bebauungspläne zur Festsetzung von Einzel- und/oder Doppelhäusern bzw. von einer Hausgruppe mit einem Geltungsbereich < 2 000 m²

Der Verzicht auf die Vorlage bezieht sich nur auf offensichtlich nicht raumbedeutsame Planungen/Maßnahmen.

Soweit die o. a. Planungen und Maßnahmen von anderen öffentlichen Stellen oder Personen des Privatrechts bei der obersten Landesentwicklungsbehörde eingehen, werden diese von dort unverzüglich dem zuständigen Landkreis zur Bearbeitung zugeleitet. Die vorlegende öffentliche Stelle oder Person des Privatrechts erhält eine Abgabennachricht mit Bezug auf den Erlass. Hält die untere Landesentwicklungsbehörde die mitgeteilte Planung oder Maßnahme für nicht raumbedeutsam, ergeht eine Mitteilung an die öffentliche Stelle oder die Person des Privatrechts, dass die vorliegende Planung/Maßnahme gemäß RdErl. nicht raumbedeutsam und somit eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG nicht erforderlich ist. Diese Mitteilung erhalten die oberste Landesentwicklungsbehörde und die betroffene Regionale Planungsgemeinschaft unverzüglich nach Abgang zur Kenntnis.

Im Rahmen der Abgabe von gebündelten Stellungnahmen des Landkreises ergeht an die für die Bündelung zuständige Stelle die Mitteilung, dass die vorliegende Planung/Maßnahme gemäß RdErl. nicht raumbedeutsam und somit eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG nicht erforderlich ist. Die Mitteilung der unteren Landesentwicklungsbehörde an die Bündelungsstelle erhalten die oberste Landesentwicklungsbehörde und die betroffene Regionale Planungsgemeinschaft ebenso unverzüglich nach Abgang zur Kenntnis.

Hält die untere Landesentwicklungsbehörde die vorgelegte Planung oder Maßnahme für raumbedeutsam, ist der Vorgang unverzüglich der obersten Landesentwicklungsbehörde zuzuleiten, die landesplanerische Stellungnahme ergeht dann von dort im Rahmen der von der unteren Landesentwicklungsbehörde beantragten Fristverlängerung.

4. Evaluation

In **Anlage 3** sind die von der obersten Landesentwicklungsbehörde seit dem 01.07.2015 als nicht raumbedeutsam festgestellten sonstigen Planungen/Maßnahmen in Spalte 1 erfasst. Der grobe Rahmen der Feststellung, dass diese Planungen/Maßnahmen nicht raumbedeutsam sind, wurde schlagwortartig zusammengefasst, in Spalte 2 beschrieben, Spalte 3 enthält Kriterien zur Einschränkung der Feststellung im Einzelfall. Die Anlage 3 gilt als unverbindliche Orientierungshilfe für die unter Ziffer 3.3 festgelegten Fall-gruppen und ist von der obersten Landesentwicklungsbehörde unter Mitwirkung der unteren Landesentwicklungsbehörden jährlich zum 31.12. fortzuschreiben. Hierzu wird **Anlage 4** von der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erfassung verwendet und ist nach Jahresende durch die unteren Landesentwicklungsbehörden gegenzulesen. Eine Rückäußerung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der obersten Landesentwicklungsbehörde erforderlich. Danach erfolgt die Fortschreibung der Anlage 3 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde zum 31.03.

